



# BÖRSE NORDNUNG

Veranstalter: Aquarien- und Terrarienfrende Gütersloh Ostwestfalen-Lippe e.V.

## 1. Allgemeine Bestimmungen:

- Die Teilnahme an der Wirbellosenbörse ist für alle Aussteller und Besucher nur unter Anerkennung dieser Börsenordnung gestattet.
- Mit dem Betreten der Börse verpflichten sich Aussteller\*innen und Besucher\*innen zur Einhaltung der folgenden Regeln.
- Foto- und Videoaufnahmen sind nicht gestattet.
- Der Veranstalter verpflichtet sich keine Informationen über Aussteller\*innen ohne Einverständnis an Dritte weiterzugeben.
- Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Artenschutzes (BNatSchG, BArtSchV), sowie der Gefahrtierverordnung NRW ist verpflichtend.

## 2. Zulässige Tiere:

- Auf der Börse dürfen ausschließlich Wirbellose Tiere angeboten werden. Dabei darf es sich ausschließlich um Nachzuchten handeln. Der Verkauf von Wildfängen ist auf dieser Börse nicht erlaubt.
- Sämtliche Tierarten, die unter das Artenschutzrecht fallen, dürfen nur mit den entsprechenden Nachweisen angeboten werden (z.B. EU-Bescheinigung).

## 3. Verbotene Tiere gemäß Gefahrtierverordnung NRW:

- Tiere, die in der Gefahrtierverordnung NRW gelistet sind, dürfen nicht auf der Börse angeboten oder verkauft werden. Dazu zählen insbesondere bestimmte Vogelspinnen- und Skorpionarten.
- Verbotene Vogelspinnenarten umfassen insbesondere jene, die als besonders gefährlich gelten.
- Verbotene Skorpionarten beinhalten solche, die als gefährlich eingestuft werden und in der Verordnung explizit genannt sind.
- Aussteller sind verpflichtet, sich im Vorfeld über die aktuelle Gefahrtierverordnung zu informieren und sicherzustellen, dass sie keine verbotenen Tierarten anbieten.
- Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Börse.

#### 4. Tierschutz und artgerechte Haltung:

- Alle angebotenen Tiere müssen in einem gesunden Zustand und frei von Krankheiten sein.
- Tiere dürfen nur in artgerechter Weise und in geeigneten Behältern (z.B. Terrarien oder Transportboxen) präsentiert werden. Diese Behältnisse müssen:
  - ausreichend Platz bieten,
  - den Bedürfnissen der jeweiligen Art entsprechen.
- Eine ständige Versorgung mit Wasser (falls nötig) und angemessener Temperatur ist sicherzustellen.
- Stress für die Tiere ist zu minimieren. Tiere dürfen nicht übermäßig häufig gestört oder von Besuchern unnötig angefasst werden.
- Alle Behälter sind gegen ein Herunterfallen zu sichern (z.B. durch eine 10cm hohe Kante).
- Alle angebotenen Tiere müssen beim Transport vor Hitze oder Kälte geschützt werden (z.B. durch die Verwendung von Styroporboxen).

#### 5. Verkaufs- und Informationspflicht:

- Jeder Aussteller muss den Käufern umfassende Informationen zur Pflege, Fütterung und Haltung der angebotenen Tiere bereitstellen.
- Käufer sind vor dem Kauf über die besonderen Anforderungen der Tiere zu informieren, insbesondere über deren Lebensbedingungen und eventuelle rechtliche Bestimmungen (z.B. Haltungserlaubnisse für bestimmte Arten).
- Der Verkauf von lebenden Wirbellosen an minderjährige Personen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet.
- Alle Verkaufsbehälter müssen wenigstens mit dem lateinischen Namen des angebotenen Tieres und dem Namen des Verkäufers beschriftet sein.

#### 6. Hygiene und Sicherheit:

- Alle Aussteller haben für Sauberkeit an ihren Ständen zu sorgen.
- Bei der Präsentation der Tiere ist darauf zu achten, dass keine Tiere entweichen können.
- Die Börsenleitung behält sich das Recht vor, Stände bei Verstößen gegen die Sicherheits- und Hygienevorschriften zu schließen.

#### 7. Haftung:

- Die Veranstalter der Börse übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch den Verkauf, den Kauf oder den Umgang mit den angebotenen Tieren entstehen.
- Aussteller haften für die von ihnen angebotenen Tiere und müssen sicherstellen, dass alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

#### 8. Ausschluss von der Börse:

- Aussteller oder Besucher, die gegen die Börsenordnung oder gesetzliche Vorschriften verstoßen, werden unverzüglich von der Börse ausgeschlossen.
- Ein solcher Ausschluss erfolgt insbesondere bei Verstößen gegen das Tierwohl, Artenschutzgesetze oder die Gefahrtierverordnung NRW

#### 9. Schlussbestimmungen:

- Die Börsenleitung behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der Börsenordnung vorzunehmen.
- Diese Börsenordnung gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und ist während der gesamten Veranstaltung gültig.

#### Hinweis zur Gefahrtierverordnung NRW:

Es ist strengstens untersagt, Arten, die in der Gefahrtierverordnung NRW gelistet sind, anzubieten. Dazu gehören insbesondere bestimmte gefährliche Vogelspinnen- und Skorpionarten. Informieren Sie sich bitte im Vorfeld über die aktuelle Liste der verbotenen Tiere.